

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Bucha**
vom 19.08.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thü der jeweils rKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 in der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG). Hat der Gemeinderat der Gemeinde Bucha. in der Sitzung am 07.06.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Strolche“ in Trägerschaft der Gemeinde Bucha.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Bucha erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ (Abteilung Soziales) wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist mit Ausnahme des § 7 als Monatsbetrag zu entrichten.
Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, an Schließtagen durch Fortbildungen, geschlossen bleibt.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Die Fälligkeit der Gebühr kann auf Antrag in begründeten Fällen auf den 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat verlegt werden.
- (5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (6) Bei Fristversäumnis bei der Abmeldefrist ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (7) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden, mit Ausnahme der Pauschale für die Vor-, Zu- und Nachbereitung des Essens entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde. Die Pauschale für die Vor-, zu- und Nachbereitung des Essens wird monatlich erhoben.
- (2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 5. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.
- (3) Getränke und Vesper werden in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt. Die Pauschalen betragen für:

1. Getränke	0,20 € / Anwesenheitstag
2. Frühstück /Vesper	0,70 € / Anwesenheitstag
2. Mittagessen	2,50 € / Anwesenheitstag
3. Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten	20,00 € / Monat

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kindern) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollem Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. Des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bzw. des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb einer Familie, die gleichzeitig in der Tageseinrichtung betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle

30,00 € Erhöhung

Betreuungsumfang	1. Kind	2. Kind	3. Kind oder mehr
Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter von 0 bis 3 Jahren	210,00 €	200,00 €	190,00 €
Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter von 3 bis Schuleintritt	180,00 €	170,00 €	160,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter von 0 bis 3 Jahren	160,00 €	150,00 €	140,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter von 3 bis Schuleintritt	140,00 €	130,00 €	120,00 €

- (3) Wird ein Kind 3. Jahre alt, ist die geänderte Gebühr ab dem Folgemonat zu zahlen.
- (4) Eine Halbtagsbetreuung ist bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr nur bis 12:00 Uhr und bei Kindern ab dem 3. Lebensjahr nur bis 12.00 Uhr möglich
- (5) Alternative: Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

[4]

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 24.03.2016 aufgehoben und ersetzt

Bucha, den 19.08.2019

Gemeinde Bucha